

# Satzung

## **über Gebühren für die Benutzung der Musikschule der Stadt Bad Driburg vom 26.06.2001 (I. Änderungssatzung vom 26.02.2002 und II. Änderungssatzung vom 29.07.2003 ist eingearbeitet)**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NRW S. 245) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert am 17.12.1999 (GV. NRW S. 718) hat der Rat der Stadt Bad Driburg in der Sitzung am 25.06.2001 folgende Satzung über Gebühren für die Benutzung der Musikschule der Stadt Bad Driburg beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht**

- (1) Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule der Stadt Bad Driburg werden Gebühren erhoben.

Die Gebühren werden gemessen an den Einkommensgruppen

A	bis	<b>25.500 EUR/Jahr</b>
B	<b>25.500 EUR</b>	bis <b>38.300 EUR/Jahr</b>
C	<b>38.300 EUR</b>	bis <b>51.100 EUR/Jahr</b>
D	ab	<b>51.100 EUR/Jahr</b>

nach folgendem Tarif festgesetzt:

Art des Unterrichts	Gebühr pro Monat EUR	Gebühr pro Jahr EUR
<b>1. <u>Grundstufe</u></b>		
1.1 Musikalische Früherziehung		
A	<b>10,--</b>	<b>120,--</b>
B	<b>14,--</b>	<b>168,--</b>
C	<b>15,--</b>	<b>180,--</b>
D	<b>17,--</b>	<b>204,--</b>
1.2 Musikalische Grundausbildung		
A	<b>10,--</b>	<b>120,--</b>
B	<b>14,--</b>	<b>168,--</b>
C	<b>15,--</b>	<b>180,--</b>
D	<b>17,--</b>	<b>204,--</b>
<b>2. <u>Gruppenunterricht</u></b>		
2.1 6 - 8 Teilnehmer - 45 Minuten		
A	<b>17,--</b>	<b>204,--</b>
B	<b>21,--</b>	<b>252,--</b>
C	<b>23,--</b>	<b>276,--</b>
D	<b>26,--</b>	<b>312,--</b>
2.2 6 - 8 Teilnehmer - 60 Minuten		
A	<b>22,--</b>	<b>264,--</b>
B	<b>28,--</b>	<b>336,--</b>
C	<b>30,--</b>	<b>360,--</b>
D	<b>34,--</b>	<b>408,--</b>
2.3 3 - 5 Teilnehmer - 45 Minuten		
A	<b>22,--</b>	<b>264,--</b>
B	<b>27,--</b>	<b>324,--</b>
C	<b>30,--</b>	<b>360,--</b>
D	<b>34,--</b>	<b>408,--</b>
2.4 3 - 5 Teilnehmer - 60 Minuten		
A	<b>29,--</b>	<b>348,--</b>
B	<b>36,--</b>	<b>432,--</b>
C	<b>39,--</b>	<b>468,--</b>
D	<b>44,--</b>	<b>528,--</b>

Art des Unterrichts		Gebühr pro Monat EUR	Gebühr pro Jahr EUR
2.5	2 Teilnehmer - 45 Minuten		
	A	32,--	384,--
	B	37,--	444,--
	C	41,--	492,--
	D	47,--	564,--
2.6	2 Teilnehmer - 30 Minuten		
	A	22,--	264,--
	B	27,--	324,--
	C	30,--	360,--
	D	34,--	408,--
<b>3.</b>	<b><u>Instrumentalunterricht</u></b>		
3.1	Einzelunterricht - 45 Minuten		
	A	46,--	552,--
	B	54,--	648,--
	C	59,--	708,--
	D	66,--	792,--
3.2	Einzelunterricht - 30 Minuten		
	A	32,--	384,--
	B	37,--	444,--
	C	41,--	492,--
	D	47,--	564,--
3.3	Einzelunterricht - 14-tägig		
	A	23,--	276,--
	B	27,--	324,--
	C	30,--	360,--
	D	34,--	408,--
<b>4.</b>	<b><u>Einzel- und Gruppenunterricht</u></b> <b><u>2 Teilnehmer kombiniert - 60 Minuten</u></b>		
	A	41,--	492,--
	B	47,--	564,--
	C	51,--	612,--
	D	58,--	696,--
<b>5.</b>	<b><u>Ergänzungsunterricht</u></b>		
5.1	bei gleichzeitigem Unterricht in einem Hauptfach	-,--	-,--
5.2	ohne Unterricht in einem Hauptfach	10,--	120,--
<b>6.</b>	<b><u>Gebühr für Lehinstrumente</u></b>		
6.1	im 1. Halbjahr	4,--	24,--
6.2	Instrumente kindgerechter Größe		
	a) im 2. Halbjahr	6,--	36,--
	b) ab 2. Jahr	6,--	72,--
6.3	alle übrigen Instrumente		
	a) im 2. Halbjahr	7,50	45,--
	b) ab 2. Jahr	9,--	108,--

- (2) Die Unterrichtsgebühr bezieht sich auf eine Unterrichtsstunde pro Woche. Die Unterrichtsstunde dauert in der Regel 45 Minuten. Für den Gruppenunterricht mit 6 – 8 bzw. mit 3 – 5 Teilnehmern und für den kombinierten Einzel-Gruppenunterricht mit 2 Teilnehmern wird auch eine verlängerte Unterrichtszeit von 60 Minuten angeboten. Instrumental-Einzelunterricht wird auch in verkürzter Unterrichtszeit von 30 Minuten und 14-tägig, Gruppenunterricht mit 2 Teilnehmern in verkürzter Unterrichtszeit von 30 Minuten erteilt.
- (3) Es besteht ein Anspruch auf ein Unterrichtsangebot von 35 Stunden pro Jahr. Wird diese Zahl unterschritten, so werden die Gebühren für die zu wenig erteilten Unterrichtsstunden auf Antrag erstattet, sofern der Teilnehmer den Unterrichtsausfall nicht zu vertreten hat.
- (4) Für Teilnehmer mit eigenem Einkommen **ab 12.200 EUR** im Jahr wird für den
  - a) Gruppenunterricht mit 2 Teilnehmern
  - b) kombinierten Einzel- und Gruppenunterricht sowie für den
  - c) Einzelunterrichteine um 30 v.H. erhöhte Gebühr erhoben.
- (5) Das Einkommen wird in analoger Anwendung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder des Landes NRW in der jeweils gültigen Fassung ermittelt; über den Kinderfreibetrag hinausgehende zusätzliche Freibeträge bleiben unberücksichtigt. Das Einkommen aus dem vorangegangenen Kalenderjahr ist maßgebend, bei Verschlechterung das zu erwartende Jahreseinkommen. Sofern keine rechtzeitige Einkommensoffenlegung durch die Zahlungspflichtigen erfolgt, wird die Gebühr nach der Einkommensgruppe D berechnet.
- (6) Zur Zahlung der Unterrichtsgebühr sind die Teilnehmer, bei Minderjährigen sowie bei Volljährigen - solange noch Kindergeld oder Kinderfreibeträge gewährt werden - die Erziehungsberechtigten bzw. Unterhaltspflichtigen verpflichtet.

## § 2

### Fälligkeit

Bei der Unterrichtsgebühr handelt es sich um eine Jahresgebühr. Sie ist in 4 Raten jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres zu entrichten.

## § 3

### Ermäßigung

- (1) Nehmen aus einer Familie bzw. von Erziehungsberechtigten mehrere Kinder, die alle noch in Ausbildung stehen und für die Kindergeld oder Kinderfreibeträge gewährt werden, am Musikschulunterricht teil, so werden nachfolgende Ermäßigungen auf Unterrichtsgebühren gewährt:
  1. Einkommensgruppen A und B  
Bei einem Einkommen bis zu **29.600 EUR** wird für den 2. Teilnehmer eine Ermäßigung von 50 v.H. und für weitere Teilnehmer eine Ermäßigung von 75 v.H. auf den zu erhebenden Gebührensatz gewährt.
  2. Einkommensgruppen B, C und D  
Bei Einkommen ab **29.600 EUR** wird ab 2. Teilnehmer ein Freibetrag von **9.200 EUR** je Kind, das am Musikschulunterricht teilnimmt, von dem in § 1 Abs. 5 bezeichneten Einkommen abgesetzt und die Gebühr nach der dann maßgeblichen niedrigeren Einkommensgruppe erhoben. Soweit nach Abzug des Freibetrages für mehrere Teilnehmer sich das maßgebliche Einkommen auf unter **20.400 EUR** verringert, wird in diesem Fall ebenfalls eine Ermäßigung von 50 v.H. für den ersten in Betracht kommenden Teilnehmer und 75 v.H. für weitere Teilnehmer auf den zu erhebenden Gebührensatz gewährt.

Die Gebühr für den Unterricht mit höchstem Gebührensatz ist dabei voll zu entrichten.

- (2) Für Kinder aus einer Familie bzw. von Erziehungsberechtigten, die noch in Ausbildung stehen und in mehreren Unterrichtsfächern am Musikschulunterricht teilnehmen, werden auf Antrag Ermäßigungen gemäß Abs. 1 gewährt, wenn das Leitungsteam der Musikschule den Teilnehmern hierfür Befähigung und Fleiß bestätigt.
- (3) In besonderen Einzelfällen (z.B. Begabtenförderung) kann auf Antrag eine Ermäßigung im Wege des Erlasses teilweise oder ganz gewährt werden. Die Entscheidung darüber obliegt dem Kultur-ausschuss.

#### **§ 4 Erlass**

Bei Bedürftigkeit (geringes Einkommen in Höhe des Bedarfssatzes der Sozialhilfe für Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt) kann im Einzelfall die Gebühr teilweise oder ganz erlassen werden. Die Entscheidung darüber obliegt dem Bürgermeister.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über Gebühren für die Benutzung der Musikschule der Stadt Bad Driburg vom 07.02.1996 in der Fassung der Änderungssatzung vom 18.01.2000 außer Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird gemäß § 7 Abs. 4 GO NRW in Verbindung mit den Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV. NRW S. 516) öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Driburg, den 26.06.2001

Der Bürgermeister  
gez. Karl-Heinz Menne